

BERND GÖTZE

Deutsch-Japanisches Rechtswörterbuch

Seibundô, Tokyo, 2. Aufl., 2010; 606 S.; ¥ 8.000; ISBN 978-4-7923-9207-9

Auch nach Büchern kann man süchtig werden – die gilt nicht nur für Belletristik sondern auch für Sachbücher und insbesondere für gut aufbereitete Rechtswörterbücher wie das hier anzuzeigende Werk von *Bernd Götze*, dessen deutsch-japanischer Teilband soeben in erheblich erweiterter zweiter Auflage erschienen ist. Die Erstauflage mit einem Umfang von 330 Seiten hat der Verfasser im Jahr 1993 vorgelegt.¹ 15 Jahre später, im Jahre 2007, kam der mit rund 700 Seiten wesentlich umfassendere japanisch-deutsche Teilband heraus.² Damit war es nur eine Frage der Zeit, bis auch der erste Teilband auf diesen Stand gebracht werden würde. Mit der ihm üblichen Sorgfalt hat sich Götze für die Überarbeitung drei Jahre Zeit genommen, aber nunmehr ist das unverzichtbare Standardwerk, das stets griffbereit zur Hand sein sollte, mit seinen beiden Bänden auf aktuellem Stand komplettiert.

Die Erweiterung des Wortschatzes hat verschiedene Lücken geschlossen und ist vor allem dem Ausbau der wirtschaftsrechtlichen Termini zugute gekommen. Hier hat der Verfasser auf seine langjährigen Erfahrungen als international tätiger Wirtschaftsanwalt zurückgreifen können. Neu hinzugekommen ist ein Verzeichnis Internationaler Abkommen, das neben das erweiterte und übersichtlicher aufbereitete Register deutscher Gesetze getreten ist. Die Hinweise zu Transkription japanischer Termini, die sich inzwischen in Deutschland weitgehend als Standard für die Arbeit mit japanischen Quellen durchgesetzt haben, sind noch ein wenig verfeinert worden. Auch diese Zeitschrift legt Götzes wohldurchdachte Systematik bekanntlich seit langem ihren Transkriptionen zugrunde.

Schon bei dem japanisch-deutschem Teilband von 2007 handelte es sich um keine (erweiterte) „Umkehrfassung“ des Gegenstücks von 1993, sondern vielmehr um eine genuin auf den deutschen Nutzer zugeschnittene Fassung. Gleiches gilt umgekehrt für die zweite Auflage des deutsch-japanischen Teilbandes mit Blick auf dessen japanische Leser, die sich im deutschen Recht orientieren möchten. Die Alleinstellung dieses Rechtslexikons ist durch den erweiterten und verbesserten deutsch-japanischen Teilband weiter ausgebaut worden – über die vergangenen beiden Jahrzehnte ließ sich die Entstehung eines „Klassikers“ beobachten.

Harald Baum

1 Vorge stellt von H. BAUM, NJW 1994, XIV.

2 Rezensiert von M. BÄLZ, ZJapanR 25 (2008) 279.